

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 24. Juli 1962

51. Stück

- 208.** Bundesgesetz: Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.
- 209.** Bundesgesetz: Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.
- 210.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Niederösterreich.
- 211.** Verordnung: Abänderung der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung 1956.
- 212.** Kundmachung: Novelle der Bundesbahn-Ruhegenußvordienstzeitenkundmachung 1956.
- 213.** Kundmachung: 13. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung.
- 214.** Kundmachung: 5. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung.

208. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Heimatvertriebenen, die nach dem 26. April 1945 als Bundesbeamte in den Dienststand aufgenommen wurden, sind folgende im Heimatstaat nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen:

- a) Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die Versicherungszeiten in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensions-(Renten)versicherung wären, wenn sie auf dem Gebiete der Republik Österreich zurückgelegt worden wären, ausgenommen Ersatzzeiten im Sinne des § 228 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Zeiten einer freiwilligen Versicherung;
- b) Beschäftigungszeiten, für die die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Heimatstaates nur aus dem Grunde nicht bestanden hat, weil durch eine dienstrechtliche Versorgungseinrichtung für Versicherungsfälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes bereits vorgesorgt war.

(2) Beschäftigungszeiten nach Abs. 1 sind zur Gänze unbedingt beitragsfrei anzurechnen, soweit sie bei einem öffentlich-rechtlichen Dienst-

geber oder als Lehrer an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt wurden; das gleiche gilt für Zeiten der Erfüllung einer Wehr- oder Arbeitsdienstpflcht. Sonstige nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegende Zeiten nach Abs. 1 sind zur Gänze bedingt für den Fall beitragsfrei anzurechnen, daß der Heimatvertriebene infolge Dienstunfähigkeit oder Todes oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststande ausscheidet.

(3) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Zeiten im Sinne des Abs. 1 sind bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag zu bringen. Zeiten im Sinne des Abs. 1, die im Lehrdienst zurückgelegt wurden, sind, wenn die Lehrverpflichtung wenigstens zehn Wochenstunden betrug, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden betrug, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für Zeiten, die im Lehrdienst an Hochschulen zurückgelegt wurden.

(4) Für die Anrechnung der von Heimatvertriebenen im Deutschen Reich zurückgelegten Zeiten sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, wenn solche Zeiten auch einem Bundesbeamten mit entsprechend vergleichbarer Berufslaufbahn, der am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, beitragsfrei anzurechnen wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auch auf Südtiroler und Kanaltaler Anwendung, auf die die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, anzuwenden sind.

§ 2. Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die von Bundesbeamten in den im § 1 Abs. 3 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes — ARÜG., BGBl. Nr. 290/1961, angeführten Staaten in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. November 1961 zurückgelegt wurden, sind, sofern nicht § 1 anzuwenden ist, nach den für die Anrechnung von Ruhegehaltvordienstzeiten allgemein geltenden Bestimmungen beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegehaltens anzurechnen, wenn für diese Zeiten, wären sie auf dem Gebiete der Republik Österreich zurückgelegt worden, ein Überweisungsbetrag aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu leisten wäre.

§ 3. (1) Den Anrechnungen nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 steht die Rechtskraft früherer Anrechnungsbescheide nicht entgegen.

(2) Wurden für nunmehr nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 anrechenbare Zeiten auf Grund früherer Anrechnungsbescheide bereits besondere Pensionsbeiträge entrichtet, so sind diese Beiträge binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Anrechnungsbescheides rückzuerstatten.

§ 4. Leistungen, die für die im Sinne der §§ 1 und 2 angerechneten Zeiten von in- oder ausländischen Trägern der Sozialversicherung oder einer anderen in- oder ausländischen Stelle erbracht werden, sind auf die Ruhe(Versorgungs-)bezüge anzurechnen; das gleiche gilt, wenn solche Zeiten bereits bei der Bemessung von Ruhe(Versorgungs-)bezügen berücksichtigt wurden.

§ 5. (1) Zeiten nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind nur auf Antrag anzurechnen. Der Antrag ist vom Bundesbeamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu stellen. Stirbt der Bundesbeamte, ehe über seinen Antrag entschieden wurde, so ist das Verfahren auf Begehren seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen so weiterzuführen, als ob sie den Antrag gestellt hätten.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach der Anstellung schriftlich bei der Dienstbehörde einzubringen.

(3) Die sechsmonatige Frist des Abs. 2 läuft für Bundesbeamte, die vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes angestellt worden sind, beziehungsweise für deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an.

(4) Die Folge der Fristversäumnis kann vom zuständigen Bundesministerium im Einverneh-

men mit dem Bundesministerium für Finanzen nachgesehen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Versäumnis der Frist entschuldbar ist.

§ 6. Dieses Bundesgesetz ist auch auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer (§ 2 lit. b Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948) anzuwenden; das gleiche gilt für Personen, die einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach einem solchen Bediensteten ableiten.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 6 ist, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Schärf

Gorbach Klaus Drimmel Hartmann

209. Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 22 f des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, ist folgender Abs. 4 anzufügen:
„(4) Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 13. Juni 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Schärf

Gorbach

Bock

210. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juli 1962 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Niederösterreich.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94,

in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1962 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, Politischer Bezirk Melk, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBL für das Land Niederösterreich Nr. 233, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

211. Verordnung der Bundesregierung vom 10. Juli 1962, mit der die Ruhegeußvordienstzeitenverordnung 1956 abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 des Ruhegeußvordienstzeitengesetzes 1956, BGBl. Nr. 26, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Artikel I.

Die Ruhegeußvordienstzeitenverordnung 1956, BGBl. Nr. 44, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. soweit sie unter Z. 1 lit. e fallen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Bundesbeamten liegen, zur Gänze bedingt für den Fall anzurechnen, daß der Bundesbeamte infolge Dienstunfähigkeit, durch Tod oder durch Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen aus dem Dienststande ausscheidet.“

2. Im § 10 entfallen die Abs. 1 und 2; die Absatzbezeichnung „(3)“ ist zu streichen.

Artikel II.

Ruhegeußvordienstzeiten, die zur Gänze bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Bundesbeamten angerechnet wurden, gelten auch für den Fall des Übertrittes in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen als angerechnet.

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

212. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1962, mit der die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 25. Oktober 1956 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses abgeändert wird (Novelle der Bundesbahn-Ruhegeußvordienstzeitenkundmachung 1956).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 25. Oktober 1956, BGBl. Nr. 202, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. Als § 2 a ist aufzunehmen:

„Weitere anrechenbare Ruhegeußvordienstzeiten.“

§ 2 a. (1) Heimatvertriebenen, die nach dem 26. April 1945 als Beamte in den Dienststand aufgenommen wurden, sind folgende im Heimatstaat zurückgelegte Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die Versicherungszeiten in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, geregelten Pensions(Renten)versicherung wären, wenn sie auf dem Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden wären (ausgenommen Ersatzzeiten im Sinne des § 228 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Zeiten einer freiwilligen Versicherung), oder für die die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Heimatstaates nur aus dem Grunde nicht bestanden hat, weil durch eine dienstrechtliche Versorgungseinrichtung für Versicherungsfälle der Invalidität (Berufsunfähigkeit), des Alters und des Todes bereits vorgesorgt war, für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen:

- a) nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Beschäftigungszeiten, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber, bei einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnunternehmung oder als Lehrer an einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegt wurden, sowie Zeiten der Erfüllung einer Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht;
- b) nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Z. 1 lit. e beziehungsweise Z. 2 sonstige Zeiten.

(2) Für die Anrechnung der von Heimatvertriebenen im Deutschen Reich zurückgelegten

Zeiten sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, wenn solche Zeiten auch einem Beamten mit entsprechend vergleichbarer Berufslaufbahn, der am 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, ohne Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages anzurechnen wären.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auch auf Südtiroler und Kanaltaler Anwendung, für die die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich, anzuwenden sind.“

2. Im § 3 sind nach den Worten „nach § 2“ die Worte „und § 2 a“ einzufügen.

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Werden Zeiträume nach § 2 Abs. 1 lit. a, b, c, e oder nach § 2 a angerechnet, so ist ein besonderer Pensionsbeitrag nicht zu leisten.“

4. Der § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im § 2 Abs. 1 lit. a und im § 2 a Abs. 1 lit. a genannten Dienstzeiten sind zur Gänze unbedingt anzurechnen.“

5. Der § 5 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. soweit sie unter Z. 1 lit. e fallen und nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, zur Gänze bedingt für den Fall anzurechnen, daß der Beamte durch Tod oder infolge Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr aus dem Dienststande ausscheidet.

Die im § 2 a Abs. 1 lit. b angeführten Beschäftigungszeiten sind nach dieser und nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. 1 lit. e anzurechnen.“

6. Als § 9 Abs. 3 ist aufzunehmen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Heimatvertriebenen, Südtirolern und Kanaltalern, auch wenn sie vor dem 1. Jänner 1956 als Beamte angestellt worden sind, die im § 2 a angeführten Zeiträume nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kundmachung anzurechnen.“

7. Im § 11 entfallen die Abs. 1 und 2; die Absatzbezeichnung „(3)“ ist zu streichen.

Artikel II.

1. Beschäftigungszeiten und sonstige Zeiten, die von Beamten in den im § 1 Abs. 3 des Aus-

landsrenten-Übernahmegesetzes — ARÜG., BGBl. Nr. 290/1961, angeführten Staaten in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. November 1961 zurückgelegt wurden, sind, sofern nicht § 2 a anzuwenden ist, nach den für die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten allgemein geltenden Bestimmungen beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen, wenn für diese Zeiten, wären sie auf dem Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt worden, ein Überweisungsbetrag aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu leisten wäre.

2. Anrechnungen nach § 2 a und nach Z. 1 dieses Artikels erfolgen nur über Ansuchen; bereits durchgeführte Anrechnungen stehen einer neuerlichen Anrechnung nicht entgegen.

3. Das Ansuchen ist vom Beamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, innerhalb der im § 7 Abs. 2 gesetzten Frist zu stellen. Stirbt der Beamte, ehe über sein Ansuchen entschieden wurde, so ist das Anrechnungsverfahren auf Begehren seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen so weiterzuführen, als ob sie das Ansuchen gestellt hätten.

4. Die für die Einbringung eines solchen Ansuchens gemäß § 7 Abs. 2 gesetzte sechsmonatige Frist läuft für Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Kundmachung angestellt worden sind, beziehungsweise für deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen vom Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung an.

5. Wurden für nunmehr nach § 2 a und nach Z. 1 dieses Artikels anrechenbare Zeiten auf Grund früher erfolgter Anrechnungen bereits besondere Pensionsbeiträge (eine Nachzahlungsgebühr) entrichtet, so sind diese Beiträge binnen sechs Monaten nach der Übermittlung der Mitteilung über die erfolgte neuerliche Anrechnung zurückzuerstatten.

6. Leistungen, die für die im Sinne des § 2 a und Z. 1 dieses Artikels angerechneten Zeiten von in- oder ausländischen Trägern der Sozialversicherung oder einer anderen in- oder ausländischen Stelle erbracht werden, sind auf die Ruhe(Versorgungs)bezüge anzurechnen; das gleiche gilt, wenn solche Zeiten bereits bei der Bemessung von Ruhe(Versorgungs)bezügen berücksichtigt wurden.

7. Ruhegenußvordienstzeiten, die gemäß § 5 Abs. 4 Z. 2 zur Gänze bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten angerechnet wurden, gelten auch für den Fall der Versetzung in den dauernden Ruhestand nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr als angerechnet.

Waldbrunner

213. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1962, mit der die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen neuerlich abgeändert wird (13. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 150/1949, 253/1949, 227/1950, 149/1951, 59/1956, 65/1956, 233/1958, 206/1959, 251/1959, 288/1959, 292/1960 und 153/1961, wie folgt abgeändert.

Artikel I.

Der § 24 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Die in den Punkten 78 bis 80 der Dienstvorschrift A 5 enthaltenen Kürzungsbestimmungen sind bei Zusammentreffen von Ruhe-(Versorgungs)genüssen mit Unfallrenten nicht anzuwenden.“

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit Ablauf des der Verlautbarung nachfolgenden Monatsletzten in Kraft.

Waldbrunner

214. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. Juli 1962, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 18. Juli 1962 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, der Ergänzungszuschlags-Kundmachung 1961, BGBl. Nr. 293/1960, und der Kundmachung BGBl. Nr. 154/1961, wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. § 2 hat zu lauten:

„A u f n a h m e.

(1) Als Lohnbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) das vollendete 18. Lebensjahr,
- c) die volle Handlungsfähigkeit, es sei denn, sie wäre nur wegen Minderjährigkeit beschränkt,
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den die Aufnahme erfolgt, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Erfordernisse,
- e) ein einwandfreies Vorleben.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. a können auch Personen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die zur ausschließlichen Dienstleistung auf der Strecke Feldkirch—Buchs (St. G.) vorgesehen sind, in das Lohnverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen werden.

(3) Zur Aufnahme ist die Bewilligung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erforderlich, wenn der Aufnahmewerber aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist oder wenn er aus dem öffentlichen Dienst während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, eines Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens ausgetreten ist.

(4) Vom Aufnahmeerfordernis nach Abs. 1 lit. b kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen Nachsicht erteilen.“

2. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Lohnbedienstete erhält am 1. des nachfolgenden Monats eine Abschlagszahlung in der Höhe von 90 v. H. des ihm in seiner ständigen Verwendung gebührenden Nettolohnes. Gebührt der Lohn nur für einen Teil des Monats, so wird die Abschlagszahlung entsprechend gekürzt. Der Lohnrestbetrag wird am 15. des nachfolgenden Monats gezahlt (Lohnschlußzahlung).“

3. In § 11 a Abs. 2 ist im letzten Halbsatz an Stelle „Verwaltungskrankengeldzuschuß“ das Wort „Verwaltungszuschuß“ zu setzen.

4. § 11 a Abs. 3 hat zu lauten:

„Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Lohnbediensteter vor Ablauf eines Kalender-

vierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.“

5. § 11 b hat zu lauten:

„Lohnvorschüsse und Geldaus-
hilfen.

(1) Wenn ein Lohnbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren zurückzuzahlender Lohnvorschuß bis zur Höhe von zwei Monatslöhnen gewährt werden. Ein Lohnvorschuß ist von Sicherstellungen abhängig zu machen. Der Lohnvorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet; der Lohnbedienstete kann jedoch den Lohnvorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Lohnbediensteter aus dem Dienststand aus, wird ein allfällig noch bestehender Lohnvorschußrest sofort zur Gänze fällig und kann insbesondere gegen eine allenfalls gebührende Abfertigung aufgerechnet werden.“

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung.

(3) Wenn ein Lohnbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.“

6. § 13 hat zu lauten:

„Anrechnung von Vordienst-
zeiten.

(1) Dem Lohnbediensteten sind die in einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen beziehungsweise deren Betriebsvorgängern verbrachten Dienstzeiten von Dienstes wegen für die Ermittlung der Lohnstufe als Vordienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 5 anzurechnen.

(2) Für die Vorrückung in höhere Bezüge sind auf Ansuchen anzurechnen

- a) die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer Gemeinde oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft des österreichischen Rechts verbrachte Zeit;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten verbrachte Zeit;
- c) die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem Dienstverhältnis verbrachte Zeit;
- d) die Zeit, während der der Lohnbedienstete zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienst-

pflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;

e) eine bei der KÖB oder ihren Rechtsvorgängern verbrachte Dienstzeit.

(3) Für die Vorrückung in höhere Bezüge kann mit Zustimmung der Generaldirektion angerechnet werden:

eine sonst in einem öffentlichen oder nicht-öffentlichen Dienst oder in Vollbeschäftigung in einem freien Beruf zugebrachte Zeit.

(4) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten nach Abs. 2 und 3 findet bei Lohnbediensteten nur nach einer mindestens zweijährigen ununterbrochenen Dienstzeit in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen statt.

(5) Von einer Anrechnung sind ausgeschlossen:

a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres verbrachte Zeit;

b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Erlangung höherer Bezüge nicht anrechenbar war;

c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines anhängigen Disziplinar(Dienststraf)verfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinar-(Dienststraf)erkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung kraft Gesetzes aufgelöst wurde;

d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Bediensteten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;

e) Zeiträume, die in einer selbständigen Berufstätigkeit verbracht wurden, für deren weitere Ausübung der Bedienstete auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungsverfügung die Befugnis verloren hat;

f) Zeiträume, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden;

g) Zeiträume, für die dem Bediensteten aus einem im Abs. 2 lit. a, b oder c genannten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe-(Versorgungs)genuß zusteht;

h) Zeiträume, für die der Bedienstete aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht rückerstattet. Erfolgt die Anrechnung

des betreffenden Zeitraumes nicht im vollen Ausmaß, so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß rückzuerstatten. Der rückzuerstattende Betrag ist im Einvernehmen mit der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen festzusetzen; hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, in welchem Verhältnis sich die Bezüge in der Zeit zwischen der Flüssigmachung der Abfertigung und der Einbringung des Antrages um Rückerstattung im Durchschnitt verändert haben.

(6) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum mehrfach anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig. Einem Bediensteten, der während eines kalendermäßigen Zeitraumes in mehreren Dienstverhältnissen stand und teilbeschäftigt war, dürfen die in diesem Zeitraum liegenden Vordienstzeiten zusammen nicht günstiger als bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung angerechnet werden.

(7) Die in Abs. 2 genannten Vordienstzeiten, die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Anrechnung geeignet sind, werden zur Gänze angerechnet. Die in Abs. 3 genannten Vordienstzeiten, die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Anrechnung geeignet sind, können nur zur Hälfte angerechnet werden, die Anrechnung darf jedoch den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen.

Nicht in Vollbeschäftigung verbrachte Vordienstzeiten sind bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel in Anschlag zu bringen.

(8) Angerechnete Vordienstzeiten sind für die Vorrückung in höhere Lohnstufen zu berücksichtigen.

(9) Vordienstzeiten im Sinne der Abs. 2 und 3 werden auf schriftliches Ansuchen angerechnet.

(10) Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen werden durchgeführt

- a) mit Wirksamkeit von dem Tage, an dem die in Abs. 4 genannte Frist vollstreckt ist, wenn das Ansuchen frühestens sechs Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist gestellt wird,
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

(11) Von der Anrechnung der Vordienstzeiten ist der Lohnbedienstete schriftlich zu verständigen.“

7. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„Angeordnete und geleistete Überzeitarbeit wird den Lohnbediensteten der Sonderdienstplangruppe S (ausgenommen Verwaltungsdienst) mit einem Zuschlag von 25 v. H. des Stundenlohnes, für jede Überstunde nach Überschreitung einer 48stündigen Wochenarbeitszeit mit einem Zuschlag von 50 v. H. des Stundenlohnes (Überzeitzuschlag) vergütet.“

8. § 17 ist zu streichen.

9. § 20 a hat zu lauten:

„Verwaltungszuschuß zu den Leistungen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung.

(1) In den Fällen des § 20 Abs. 1 lit. a erhält der Lohnbedienstete während der Dauer des Dienstverhältnisses längstens bis zum Ablauf der 52. Woche nach Beginn des Anspruches auf Krankengeld einen Verwaltungszuschuß, wenn und solange er Kranken-, Familien- oder Taggeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsopferversorgung bezieht oder das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen würde, wenn an Stelle dieser Leistung nicht eine Verehrtenrente oder ein Verehrtenngeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung angefallen wäre.

(2) Der Verwaltungszuschuß nach Abs. 1 wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gesetzlich festgesetzten Krankengeld und 95 v. H. des dem Lohnbediensteten für den letzten Monat vor der Erkrankung für 26 Arbeitstage (195'63 Stunden) in seiner ständigen Verwendung (§ 14 Abs. 3) gebührenden Nettolohnes einschließlich allfälliger Familienzulagen, gewährt; allenfalls in diesem Zeitraum angefallene Nebengebühren bleiben dabei unberücksichtigt. Wird nur während eines Teiles des Monats Kranken-, Familien- oder Taggeld gezahlt, so ist nur der entsprechende Teil des Verwaltungszuschusses zu gewähren.

(3) Wird das Kranken-, Familien- oder Taggeld teilweise versagt oder ruht es teilweise, ist der Verwaltungszuschuß im gleichen Ausmaß zu kürzen.

(4) Wenn der Verwaltungszuschuß mit einer wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährten Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Rente aus der zusätzlichen Pensionsversicherung zusammentrifft, wird er um den nicht ruhenden Betrag der Pension (Zusatzrente) gekürzt. Lohnbedienstete, die eine Pension

(Rente) beantragt haben, erhalten den ungekürzten Verwaltungszuschuß unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, wenn sie die beantragte Pension (Rente) im Ausmaß des Kürzungsbetrages auf die Österreichischen Bundesbahnen übertragen haben.“

10. Dem § 26 ist nachfolgender § 26 a anzufügen:

„§ 26 a. Ansprüche bei Austritt und bei ungerechtfertigter Kündigung und Entlassung.

(1) Wenn den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt (§ 26) des Lohnbediensteten trifft, behält dieser den Anspruch auf Lohn- und Familienzulagen für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.

(2) Eine entgegen den Bestimmungen der §§ 24 beziehungsweise 32 Z. 2 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Bestimmungen des § 26 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 24 darstellt oder wenn das Dienstverhältnis noch nicht ununterbrochen ein Jahr gedauert hat; hat das Dienstverhältnis ununterbrochen ein Jahr gedauert und liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(3) In den Fällen des Abs. 2 sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

11. In § 27 Abs. 2 sind die lit. d und e zu streichen. Die lit. f wird lit. d.

12. In § 27 Abs. 3 ist an Stelle „von drei Monaten“ „von sechs Monaten“ zu setzen.

13. In § 27 Abs. 4 ist nach „das Vierfache“ das Wort „und“ zu streichen, an dessen Stelle ein

Beistrich zu setzen. Nach „das Sechsfache“ ist folgendes einzufügen: „20 Jahren das Neunfache und 25 Jahren das Zwölfache.“

14. § 32 Z. 1 ist zu streichen.

15. § 32 Z. 2 wird Z. 1 und hat zu lauten:

„Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 13).

Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)-dienst, der allgemeine österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegten Militärdienstzeiten sind einer Bundesdienstzeit gleichzuhalten.

Mit Zustimmung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen können als Behinderungszeiten Zeiträume angerechnet werden, während der der Bedienstete

a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder

b) vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den in § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamtenüberleitungsgesetzes angeführten Gründen am Eintritt in den öffentlichen Dienst behindert war; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.

Behinderungszeiten können im vollen Ausmaß angerechnet werden, wenn der Bedienstete innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall der Behinderung in den Dienst einer der in § 13 Abs. 2 lit. a, b, c oder e genannten Dienstgeber eingetreten ist. Wurde diese Frist nicht eingehalten, kann die Behinderungszeit wie eine Dienstzeit nach § 13 Abs. 3 angerechnet werden.“

16. § 32 Z. 3 wird Z. 2 und hat zu lauten:

„Hat das Dienstverhältnis bereits zehn Jahre gedauert und hat der Lohnbedienstete das 50. Lebensjahr vollendet, so kann das Dienstverhältnis aus den Kündigungsgründen des § 24 Abs. 2 lit. g nicht mehr gekündigt werden.“

17. § 32 Z. 4 wird Z. 3.

18. Die Anlage 1 hat zu lauten:

Anlage 1**Lohngruppeneinteilung**

	Lohngruppe 1
Alle Dienste Werkstättendienst Zugförderungsdienst	Bahn Helfer (Dienstverrichtungen einfacher Art); Verschieber und Lokomotivbegleiter, Kesselwärter III (Heizer an Kesselanlagen, deren Dampfspannung 0·5 atü nicht übersteigen kann); Anmerkung: Zur selbständigen Dienstleistung als Verschieber, Lokomotivbegleiter und Kesselwärter dürfen Lohnbedienstete nur nach abgelegter Verwendungsprüfung zugelassen werden
	Lohngruppe 2
Bau- und Bahnerhaltungsdienst	Lehnenarbeiter, Nagler und Dexler Verwendungsprüfung;
Bahnhofsdienst Bau- und Bahnerhaltungsdienst	Streckenbegeher, Zugmelde- und Schrankenwärter, Halte- und Ladestellenwärter in einfachen Verhältnissen Dienstprüfung für Bahnwärter;
Sicherungs- und Fernmeldedienst	Telegraphenarbeiter Verwendungsprüfung;
Bahnhofsdienst Zugförderungsdienst	Weichen- und Stellwerkswärter in einfachen Verhältnissen Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter;
Bahnhofsdienst	Zugwart, Bahnhofwart Verwendungsprüfung ¹ / ₂ jährige Verwendung in diesen Dienstverrichtungen;
Zugförderungsdienst	Kranführer (Bekohlungsanlagen) Verwendungsprüfung;
Werkstättendienst Zugförderungsdienst Kraftwagendienst	Kesselwärter II Behördliche Kesselwärterprüfung Verwendungsprüfung;
Bau- und Bahnerhaltungsdienst Werkstättendienst Zugförderungsdienst	Schiebebühnenführer, Führer von Kranen mit großer Tragfähigkeit Verwendungsprüfung;
Alle Dienste	Materialausgeber Verwendungsprüfung;
Alle Dienste	Angelernte Arbeiter; Druckereiarbeiter Verwendungsprüfung;
Generaldirektion Ämter Bundesbahndirektionen Hauptwerkstätten Kraftwagendienst	Torwart, Torhüter 2jährige Verwendung im Eisenbahndienst, hievon ¹ / ₂ jährige Verwendung als Torwart oder Torhüter

Lohngruppe 3

Alle Dienste	Vorarbeiter Verwendungsprüfung 1jährige Verwendung im betreffenden Dienstzweig; Fernsprechvermittler (Handvermittlung und Verwendung bei kleineren halb selbsttätigen Vermittlungen) Verwendungsprüfung; Kanzleihilfe (Führen einfacher Geschäftsbücher, Anfertigung von Reinschriften und gleichwertigen Verrichtungen) Dienstprüfung für Kanzleihilfen Bei Verwendung auf einem Überhang mit Vergleichswertung Geh.Gr. III b, Ord. Nr. 64 nach 4jähriger Verwendung als Kanzleihilfe und abgelegter Dienstprüfung für den Kanzleihilfen Überstellung in Lohngruppe 5;
	Angelernter Facharbeiter Verwendungsprüfung;
Bau- und Bahnerhaltungsdienst Sicherungs- und Fernmeldedienst Elektrodienst Zugförderungsdienst Schiffahrtsdienst	Pumpen- und Kesselwärter Behördliche Kesselwärterprüfung und Verwendungsprüfung;
Zugförderungsdienst	Lokomotivwart Verwendungsprüfung;
Bahnhofsdienst Bau- und Bahnerhaltungsdienst	Halte- und Ladestellenwärter, Blockwärter Dienstprüfung für Bahnwärter;
Bahnhofsdienst Kraftwagendienst Bahnhofsdienst	Bahnhofgehilfe II Verwendungsprüfung; Verschieber Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für den Verschieber Überstellung in Lohngruppe 4;
	Fernschreiber in einfachen Verhältnissen Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst;
Werkstättendienst Zugförderungsdienst	Verschieber in großen Dienststellen Dienstprüfung für Verschieber;
Schiffahrtsdienst	Hafenmatrose Verwendungsprüfung;
Sicherungs- und Fernmeldedienst Elektrodienst	Wärter elektrischer Speicher Verwendungsprüfung;
Werkstättendienst Zugförderungsdienst	Kesselwärter I Behördliche Kesselwärterprüfung Verwendungsprüfung 5jährige Verwendung als Kesselwärter;
Bahnhofsdienst	Güterzugschaffner Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für den Güterzugschaffner Überstellung in Lohngruppe 4;

Kraftwagendienst	Omnibusschaffner Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für den Omnibusschaffner Überstellung in Lohngruppe 4;
Zugförderungsdienst	Beimann auf elektrischen Lokomotiven Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für Beimänner auf elektrischen Lokomotiven Überstellung in Lohngruppe 4
	Lohngruppe 4
Bahnhofsdienst	Wagenschreiber Dienstprüfung für den Wagendienst;
Schiffahrtsdienst	Matrose Dienstprüfung für Matrosen;
Bahnhofsdienst Zugförderungsdienst	Weichen- und Stellwerkswärter Dienstprüfung für Weichen- und Stellwerkswärter;
Bau- und Bahnerhaltungsdienst Elektrodienst Werkstättendienst	Kraftkleinwagenführer Dienstprüfung für Kraftkleinwagenführer;
Sicherungs- und Fernmeldedienst	Kabelmonteur Verwendungsprüfung;
Alle Dienste	Kraftwagenlenker II Behördlicher Führerschein Verwendungsprüfung Nach 1jähriger Verwendung als Kraftwagenlenker Überstellung in Lohngruppe 5;
Zugförderungsdienst	Lokomotivheizer Behördliche Kesselwärterprüfung Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für Lokomotivheizer Überstellung in Lohngruppe 5 Nach 10jähriger Verwendung in der Lohngruppe 5 auf Hauptstrecken mit Schnellzugsverkehr Überstellung in Lohngruppe 6;
Schiffahrtsdienst	Schiffsheizer Behördliche Kesselwärterprüfung Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für Schiffsheizer Überstellung in Lohngruppe 5;
Alle Dienste	Kanzlist II Volks- und Hauptschule oder Volksschule und kaufmännische Wirtschaftsschule (Kurzschrift und Maschinschreiben) beziehungsweise kaufmännischer Praktikant (Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht) Verwendungsprüfung Nach abgelegter Dienstprüfung für Kanzleihilfen Überstellung in Lohngruppe 5

	Lohngruppe 5
Alle Dienste	Kraftwagenlenker I Nachweis des erlernten Schlosser- oder Mechanikerhandwerkes und behördlicher Führerschein Nach abgelegter Dienstprüfung für Kraftwagenlenker I Überstellung in die Lohngruppe 7; Lohnbedienstete ohne einschlägiges Handwerk: Dienstprüfung für Kraftwagenlenker I 5jährige Verwendung als Kraftwagenlenker in Lohngruppe 5 oder 1jährige Verwendung als Kraftwagenlenker in Lohngruppe 5 bei darauffolgender Verwendung als KOM-Fahrer;
Zugförderungsdienst	Schlosserheizer; Schlosserbeimann auf elektrischen Lokomotiven Nachweis des erlernten Schlosser-, Auto- oder Elektromechanikerhandwerkes oder eines verwandten Gewerbes Verwendungsprüfung;
Schiffahrtsdienst	Schiffsschlosserheizer Nachweis des erlernten Schlosser-, Auto- oder Elektromechanikerhandwerkes oder eines verwandten Gewerbes Dienstprüfung für Schiffsheizer;
Bau- und Bahnerhaltungsdienst Elektrodienst Vorratslagerdienst	Kraftkleinwagenführer mit erlerntem Handwerk Nachweis des erlernten Schlosser- oder Automechanikerhandwerkes Dienstprüfung für Kraftkleinwagenführer;
Bahnhofsdienst Bau- und Bahnerhaltungsdienst Werkstättendienst Zugförderungsdienst	Bediener von Kleinlokomotiven Dienstprüfung für Bediener von Kleinlokomotiven;
Bau- und Bahnerhaltungsdienst	Bahnrichter Dienstprüfung für Bahnrichter 3jährige Verwendung am Oberbau, hievon 1 Jahr als Vorarbeiter;
Bau- und Bahnerhaltungsdienst Sicherungs- und Fernmeldedienst Elektrodienst Werkstättendienst Vorratslagerdienst Zugförderungsdienst Schiffahrtsdienst Kraftwagendienst	Vorratslagerführer II Dienstprüfung für den Vorratslagerdienst 5jährige Verwendung im betreffenden Dienstzweig;
Sicherungs- und Fernmeldedienst	Leitungsaufseher Dienstprüfung für Leitungsaufseher 2jährige Verwendung als Telegraphenarbeiter oder Angelernter Facharbeiter in der Lohngruppe 2 beziehungsweise 3;
Bahnhofsdienst Kraftwagendienst	Bahnhofgehilfe I a) für den Abfertigungs- und Verrechnungsdienst Dienstprüfung für den kommerziellen Dienst b) für den Transportdienst Dienstprüfung für Magazinsaufseher c) für den Wagendienst Dienstprüfung für den Wagendienst d) für den Rollfuhrdienst Dienstprüfung für den kommerziellen Dienst

- e) für den Wagenreinigungsdienst
Dienstprüfung für den Wagenreinigungsdienst
- f) für den Beleuchtungsdienst
Dienstprüfung für den Beleuchtungsdienst

Zu a) und b):

3jährige Verwendung im kommerziellen Dienst im betreffenden Dienstzweig

Zu c):

3jährige Verwendung als Wagenschreiber in der Lohngruppe 3

Zu d) bis f):

3jährige Verwendung in der Lohngruppe 2, 3 oder 4;

Bahnhofsdienst

Personenzugschaffner, Gepäckschaffner

Dienstprüfung für den Personenzugschaffner (bei Verwendung als Gepäckschaffner auch Dienstprüfung für Gepäckschaffner);

Bahnhofsdienst
Zugförderungsdienst

Verschubaufseher

Dienstprüfung für den Verschubaufseher

3jährige Verwendung als Verschieber in der Lohngruppe 3;

Generaldirektion
Ämter
Bundesbahndirektionen
Bahnhofsdienst
Elektrodienst
Werkstättendienst

Fernsprechvermittler (Bedienung großer Basavermittlungen)

Verwendungsprüfung

2jährige Verwendung in der Lohngruppe 3;

Alle Dienste

Werkmann (berufsmäßige Ausübung des erlernten Handwerkes; Nichthandwerker 6jährige Verwendung im betreffenden Handwerk und abgelegte Facharbeiter[Handwerker]prüfung)

Lohngruppe 6

Alle Dienste

Oberwerkmann (höchstqualifizierter gelernter Handwerker in besonderer Verwendung)

3jährige Verwendung als Werkmann in der Lohngruppe 5 (das Verzeichnis der höchstqualifizierten besonderen Verwendungen wird gesondert bekanntgegeben);

Generaldirektion
Ämter
Bundesbahndirektionen
Bahnhofsdienst
Sicherungs- und Fernmeldedienst

Fernschreiber, Springschreiber

Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst (als Springschreiber auch Verwendungsprüfung für Springschreiber)

3jährige Verwendung als Bahnhofswart oder Bahnhofgehilfe in der Lohngruppe 3 oder als Fernschreiber in der Lohngruppe 3 mit mindestens 1/2jähriger ununterbrochener Verwendung im Fernschreibdienst nach abgelegter Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst;

Elektrodienst

Elektriker

Nachweis der Erlernung eines einschlägigen Handwerkes

Verwendungsprüfung

Bei erlerntem nicht einschlägigem Handwerk: Verwendungsprüfung

3jährige Verwendung als Werkmann im Elektrodienst, hievon mindestens 6 Monate Verwendung in der Dienstverrichtung eines Elektrikers im betreffenden Fachgebiet;

Zugförderungsdienst	Triebfahrzeugführer-Stellvertreter Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer 1jährige Verwendung als Schlosserheizer oder Schlosserbeimann;
Zugförderungsdienst	Triebfahrzeugführer-Stellvertreter (auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken) Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken 5jährige Verwendung als Lokomotivheizer oder Beimann auf elektrischen Lokomotiven;
Ämter Bundesbahndirektionen	Drucker und Handsetzer Nachweis des erlernten Drucker- oder Setzerhandwerkes Verwendungsprüfung;
Generaldirektion Ämter Bundesbahndirektionen Alle technischen Dienste	Technischer Kanzlist Volks- und Hauptschule oder Volksschule und Bundesfachschule für das metallverarbeitende Gewerbe; Nachweis der Kenntnisse im technischen Zeichnen Nach abgelegter Dienstprüfung für Kanzleihilfen Überstellung in Lohngruppe 7
Lohngruppe 7	
Lehrwerkstättendienst	Lehrgeselle Besonderer Befähigungsnachweis 5jährige Verwendung als Werkmann oder 1jährige Verwendung als Oberwerkmann der betreffenden Fachrichtung;
Alle Dienste	Werkführer Dienstprüfung für Werkführer des entsprechenden Dienstzweiges 8jährige Verwendung als Werkmann oder 1jährige Verwendung als Oberwerkmann;
Generaldirektion Ämter Bundesbahndirektionen	Kanzlist I 5jährige Verwendung als Kanzlist in der Lohngruppe 5 Verwendung auf einem Überhang mit Vergleichswertung GehGr. IV b, Ort. Nr. 78;
Zugförderungsdienst	Wagenmeister Nachweis des erlernten Schlosserhandwerkes Dienstprüfung für den Wagenmeister; Triebfahrzeugführer (auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken) Dienstprüfung für Triebfahrzeugführer auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken 2jährige Verwendung im Werkstättendienst und 1jährige Verwendung als Triebfahrzeugführer-Stellvertreter in der Lohngruppe 6 oder 5jährige Verwendung als Triebfahrzeugführer-Stellvertreter auf Triebfahrzeugen mit Verbrennungskraftmaschinen bis höchstens 200 Bremspferdestärken;

Werkstättendienst	Vorratslagerführer I
Zugförderungsdienst	Dienstprüfung für den Vorratslagerdienst
Kraftwagendienst	6jährige Eisenbahndienstzeit, hievon 3jährige Verwendung als
Vorratslagerdienst	Vorratslagerführer II (Lohngruppe 5);
Bahnhofsdienst	Fahrdienstleiter mit kommerziellem Dienst
	Fachprüfung für den Betriebsfernmeldedienst
	Verkehrsprüfung, Kommerzielle Fachprüfung
	Lohnbedienstete ohne absolvierte Hauptschule: 3jährige
	Eisenbahndienstzeit, hievon 2 Jahre im Bahnhofsdienst in
	den Lohngruppen 3, 5 und 6;
	Zugführer
	Dienstprüfung für Zugführer
	5jährige Verwendung als Schaffner;
Elektrodienst	Kommandoraumwärter, Inspektionselektriker in Kraftwerken
	Verwendungsprüfung
	5jährige Verwendung als Werkmann im Elektrodienst und
	als Elektriker in der Lohngruppe 5 beziehungsweise 6;
	Fahrleitungsaufseher
	Dienstprüfung für Fahrleitungsaufseher
	5jährige Verwendung als Werkmann im Elektrodienst und
	als Elektriker in der Lohngruppe 5 beziehungsweise 6;
Ämter	Maschinensetzer
Bundesbahndirektionen	Nachweis des erlernten Schriftsetzerhandwerkes
	Verwendungsprüfung
	Lohnbedienstete ohne erlerntes Schriftsetzerhandwerk: Ver-
	wendungsprüfung, 5jährige Verwendung als Drucker in der
	Lohngruppe 6.

19. Die Anlage 2 hat zu lauten:

Anlage 2

Lohntafel

Lohn- stufe	Lohngruppen						
	1	2	3	4	5	6	7
1	7·82	8·10	8·29	8·72	8·98	9·58	9·93
2	7·99	8·28	8·48	8·98	9·24	9·96	10·31
3	8·16	8·46	8·67	9·24	9·50	10·34	10·68
4	8·51	8·84	9·03	9·76	10·02	11·10	11·48
5	8·69	9·03	9·22	10·02	10·28	11·48	11·85
6	8·87	9·22	9·41	10·28	10·55	11·85	12·22
7	9·05	9·41	9·59	10·55	10·82	12·22	12·60
8	9·23	9·59	9·78	10·82	11·08	12·60	12·98
9	9·40	9·78	10·14	11·08	11·60	12·98	13·74
10	9·57	9·96	10·32	11·34	11·86	13·36	14·12
11	9·74	10·14	10·50	11·60	12·12	13·74	14·49
12	9·91	10·32	10·68	11·86	12·38	14·12	14·86

20. Anlage 3 ist zu streichen.

Artikel II.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1—18 treten mit 1. Juli 1961, die Bestimmungen des Artikels I, Z. 19 und 20 mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

2. Lohnbediensteten, denen am 1. Juli 1961 der Lohn nach der höchsten Lohnstufe ihrer Lohngruppe der A-Lohntafel für Lohnbedienstete (Anlage 2) zustand, gebührt für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis zum 31. Dezember 1961 der Lohn, der ihnen gebührt hätte, wenn sie nach Maßgabe ihrer für die Vorrückung in höhere Lohnstufen anrechenbaren Dienstzeit in die Lohnstufen der B-Ergänzungslohntafel für Lohnbedienstete, die als Altersüberschreiter gelten (Anlage 3), weiter vorgerückt wären.

3. Die durch Artikel I aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen der Dienst- und Lohnordnung 1954 sind in der bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen jeweils geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen liegen.

4. Die in § 13 Abs. 10 genannte Frist von drei Monaten beginnt bei Lohnbediensteten, bei welchen die in § 13 Abs. 4 genannte Frist bis

zum Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung bereits abgelaufen ist, mit diesem Zeitpunkt zu laufen, wenn der Lohnbedienstete innerhalb von drei Monaten nach Verlautbarung dieser Kundmachung ein Vordienstzeitenansuchen einbringt.

5. Bei Behandlung von Vordienstzeitenansuchen, über deren Anrechnung dem Lohnbediensteten bis zum Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Kundmachung noch keine Verständigung zugeht, ist die Vordienstzeitenanrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels II, Z. 1—3 vorzunehmen, ohne daß es eines neuerlichen Ansuchens bedarf.

Wurden einem Lohnbediensteten vor Verlautbarung dieser Kundmachung Vordienstzeiten angerechnet und besteht bei Anwendung der Bestimmungen dieser Kundmachung eine günstigere Anrechnungsmöglichkeit, gilt als Wirksamkeitstermin einer auf Grund eines neuerlichen Ansuchens vorzunehmenden Vordienstzeitenanrechnung der 1. Juli 1961, wenn der Lohnbedienstete das neuerliche Ansuchen innerhalb von drei Monaten nach Verlautbarung dieser Kundmachung einbringt. Andernfalls werden die auf Grund eines neuerlichen Ansuchens sich ergebenden Vorrückungen nach Maßgabe des § 13 Abs. 10 lit. b vollzogen.

Waldbrunner

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.